

anderen neutestamentlichen Schriften; denn der Brief spricht eine Sprache, die immer wieder einer neuen Übersetzung bedarf, wenn in der Ferne verstanden werden soll, woran wir in der Nähe glauben. Wie weit ist es noch bis Ephesus?

F.-J. STEINMETZ S. J.

KOLPING, ADOLF, *Fundamentaltheologie*. Bd. III: *Die katholische Kirche als die Sachwalterin der Offenbarung Gottes*. 1. Teil: *Die geschichtlichen Anfänge der Kirche Christi*. Münster: Regensberg 1981. XXV/875 S.

Sieben Jahre nach dem Erscheinen des II. Bandes seiner großangelegten Fundamentaltheologie (vgl. die Rez. in dieser Zeitschrift 51 [1976] 301 f.) legt K. nun den 1. Teilband des abschließenden III. Bandes vor. Er dient der Grundlegung eines fundamentaltheologischen Traktats über die Kirche mit dem Ursprung der Kirche im Osterereignis als Mittelpunkt. Ein zweiter Halbband soll dem Nachweis dienen, daß die auf den österlichen Jesus zurückgehende, seine Botschaft glaubwürdig weitergebende Kirche die Katholische Kirche ist und daß diese ein „unwiderlegliches Zeugnis ihrer göttlichen Sendung“ ist (vgl. Vat. I). – An eine Einführung über die „fundamentaltheologische Behandlung der Kirche“ (§ 1) schließt sich ein Abschnitt über „Die Einheit der Kirche und die Uneinigkeit der Christenheit“ an (§ 2), der die Frage nach der von Christus gewollten Kirche noch dringlicher erscheinen läßt. Nach dieser doppelten Einführung fragt ein 1. Kap. nach der „Quellenlage über die Uranfänge der Kirche, insbesondere die kanonische Hl. Schrift des Neuen Testaments“. Gerade da es dem Verf. auf zuverlässige historische Information ankommt, geht er hier vorsichtig zuwege und nimmt nur dasjenige als geschichtliche Quelle in Anspruch, was nach dem heutigen Stand der Forschung als solche gelten kann. Etwas kurz kommt vielleicht die theologische Behandlung der Kirche, z. B. bei Markus (vgl. 93) oder Lukas (117). Auch werden im Johannesevangelium Differenzierungen der Ekklesiologie nach literarischen Schichten vermißt (131–140), doch sonst wird hier ein recht verlässlicher Überblick geboten. Das 2. Kap. behandelt „Die Jüngerschaftssammlung durch Jesus von Nazaret“. Es bereitet vor auf das 3. Kap. „Das Zeugnis von der Erhöhung (Auferweckung) Jesu als Fundament des Zusammentritts der Jesus-Jüngerschaft zur Kirche“. Im Zentrum steht hier die Frage nach den Erscheinungen des Auferstandenen als Glaubwürdigkeitsmotiv (§ 10). Die Erscheinungen des Auferstandenen werden zunächst historisch abgesichert durch Rückgriff auf die ältesten Glaubensformeln (§ 9a) wie auf die ältesten erzählenden Osterberichte (§ 9b), wobei freilich der älteste Evangelientext Mk 16, 1–8 von einer solchen Erscheinung gerade nicht berichtet. Die verbleibenden beiden Paragraphen (11 u. 12) führen dann in einem sehr weiten Sinne zur „Kirche Christi“ und ihren „Wesenszügen“.

Bei der Würdigung dieser höchst umfangreichen Arbeit wird man ein doppeltes beachten müssen: die Einführung in die Literatur und Diskussion über die behandelten Einzelfragen und den dahinter stehenden Gesamtentwurf (vgl. unsere Besprechung a. a. O.). In der Einführung in die exegetischen Einzelfragen wird man K. ein hohes Maß an Belesenheit und an Bemühen um ein differenziertes Urteil zusprechen. Das zeigt sich etwa in der Behandlung des ὁφθη „er erschien“, wo K. sich kenntnisreich mit Entwürfen auch anerkannter Exegeten seines Freiburger Umfelds auseinandersetzt. Schwerer fällt die Zustimmung zu K.s fundamentaltheologischem Gesamtentwurf. Auch im vorliegenden Band werden Inhalt und Tatsache der Offenbarung Gottes in Jesus Christus auseinandergelassen und wird ein formaler Glaubwürdigkeitsnachweis der sich auf Jesus zurückführenden Kirche versucht. Dabei wird dann der klassische Wunderbeweis auf die Erscheinungen des Auferstandenen wie auf die Entstehung der Kirche angewendet (§ 10b). Einer Fundamentaltheologie, die den Glauben auf das Wort der Verkündigung gründet, wird also eine Fundamentaltheologie entgegengesetzt, die Glaubwürdigkeitsgründe in Erfahrungen in der „eidetische(n) Anlage im Menschen“ (vgl. 657) ansetzt. Damit sind Grundfragen der Glaubensrechenschaft angertührt, die wohl auf engerem Raum diskutiert werden könnten und müßten, wenn die hier vor uns ausgebreitete ungeheure Stoffmenge ihren theologischen Zweck erfüllen soll.

J. BEUTLER S. J.

STEMBERGER, GÜNTER, *Die römische Herrschaft im Urteil der Juden* (Erträge der Forschung 195). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1983. XI/183 S.

Bereits in der kurzen Einleitung macht der Verf. darauf aufmerksam, wie dürftig an neuen historischen Erkenntnissen das mögliche Ergebnis einer aufmerksamen Durchsicht der jüdischen Literatur in bezug auf die römische Herrschaft sein werde, obwohl die Juden seit der Makkabäerzeit mit den Römern direkten Kontakt hatten und sowohl in Palästina wie auch in der weiten Diaspora bis zur islamischen Eroberung unter dem römischen bzw. zuletzt dem byzantinischen Imperium lebten. Häufig läßt sich nur von anderen historischen Quellen her erschließen, auf welche Vorgänge, Ereignisse und Personen angespielt sein könnte. Die überlieferten und hier untersuchten Schriften geben sichere Auskunft nur über „das subjektive Geschichtserleben einzelner Juden und jüdischer Gruppen“. – Seinem überarbeiteten und gekürzten Beitrag „Die Beurteilung Roms in der rabbinischen Literatur“ in dem internationalen Gemeinschaftswerk „Aufstieg und Niedergang der römischen Welt“ (II 19/2, Berlin 1979, 338–396) stellt der Verf. in dieser selbständigen Veröffentlichung ein Kap. voran (3–58), in dem er bis ca. 100 n. Chr. in Palästina (Dan; 1.2 Makk; PsSal; Qumran; Apokalypsen; Fl. Josephus) und in Ägypten entstandene Schriften (Sib 3.4.5; Philo v. A.; 3 Makk) gesondert auf ihre Darstellungsweise der Römer hin befragt und Tendenzen darin zu erheben versucht. Im bereits genannten 2. Kap. über die talmudische Zeit (59–123) untersucht der Verf. die untereinander stark verflochtenen Traditionen in Talmud und Midrasch auf ihre Erhaltung von römischen Kaisern, Feldherrn und Statthaltern hin (von Caesar bis Julian in chronologischer Abfolge) und nochmals nach historischen Abschnitten bis ins vierte Jh. n. Chr. Die schwierigen Datierungsfragen bei den einzelnen Traditionen werden vom Verf. mit großer Behutsamkeit und Zurückhaltung behandelt. Ein weiteres Kap. (124–146) ist der literarischen Widerspiegelung der Römerherrschaft bis zur islamischen Eroberung gewidmet. (Pijjut; ApokElija und hebr. Elija-Buch; Sefer Serubbabel; Midr10Martyr.). Welches Bild der römischen Herrschaft durch die Tradierung und Weiterführung der genannten Literatur in jüdischen Werken des Mittelalters ausgeprägt wurde, skizziert der Verf. in einem 4. Kap. (147–164) anhand von drei Autoren (Josippon, Jerachmeel, Abraham Ibn Daud). Eine Bibliographie (165–169) und Register (171–183: Stellen, Sachen und Namen, konsultierte Autoren) schließen das Werk ab.

H. ENGEL S. J.

NEUDECKER, REINHARD, *Früh rabbinisches Ehescheidungsrecht*. Der Tosefta-Traktat Giṭṭin (biblica et orientalia 39). Rom: Biblical Institute Press 1982. XVII/133 S.

In den ersten zwei Jhh. christlicher Zeitrechnung wurde im rabbinischen Judentum viel halakhisches Material gesammelt und schriftlich festgelegt. Es handelte sich um juristische Bestimmungen aller Art, die nach der Tradition auf mündliche Überlieferungen seit der Übergabe der *Tora* an Moses zurückgehen und die, wenn nicht von den rabbinischen Schulen geschaffen, dann sicherlich von diesen umfangreich erweitert, ergänzt und interpretiert wurden. Die bekannteste dieser Sammlungen ist die *Mischna*, die später eine offizielle Stellung bekam. Die *Tosefta* (aramäisch für „Hinzufügung“ bzw. „Ergänzung“) entspricht in ihrem Aufbau der *Mischna*, ist aber ungefähr viermal so umfangreich. Nach der Tradition handelt es sich dabei um Ergänzungen zur *Mischna*, die erst nach deren Vollendung zusammengestellt wurden. Eine gegenseitige Beeinflussung zwischen der *Mischna* und der *Tosefta* ist aber auch nach der Endfassung der *Tosefta* noch möglich; und weiterhin ist die Entstehungsgeschichte der verschiedenen Traktate nicht einheitlich und somit auch ihr jeweiliges Verhältnis zu den *Mischna*-Traktaten. – Ein grundlegendes textkritisches Problem bei der Bearbeitung des Traktates Giṭṭin hat N. veranlaßt, anzunehmen (gegen J. Neusner), daß zumindest dieser *Tosefta*-Traktat nicht in der *Mischna* seinen Ursprung hat. Die *Tosefta* liegt ja in zwei vollständigen Handschriften vor, der Wiener und der Erfurter, von denen, wie N. für den Giṭṭin-Traktat nachweist, die Erfurter mehr von der *Mischna* abweicht als die Wiener. Dies legt die Annahme nahe, daß zumindest dieser